

Vernehmlassungsentwurf vom 6. März 2019 Änderung Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

Neuerlass der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten, Änderung der Kinder- und Jugendhilfeverordnung und Änderung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

Kommentar des Zürcher Berufsverbandes der Logopädinnen und Logopäden (zbl) zur Vernehmlassung, 23. Mai 2019

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar zbl
d. Umfang	d. Umfang	
§ 8. 1 Die Behandlung und Förderung umfasst in der Regel pro Woche höchstens drei Stunden für heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik, zwei Stunden für Logopädie.	§ 8. 1 Die Behandlung und Förderung umfasst im Vorschulbereich jährlich höchstens <ol style="list-style-type: none"> 1. 115 Stunden heilpädagogische Früherziehung oder 2. 75 Stunden Logopädie. 	<p>Diese Änderung wird vom zbl abgelehnt.</p> <p>Das Zürcher Abklärungsverfahren zum sonderpädagogischen Bedarf im Vor- und Nachschulbereich richtet sich nach dem Grundsatz der Internationalen Klassifikation (ICF): «Massnahmen erfolgen aufgrund des standardisiert festgestellten Bedarfs.» Bei der Festlegung des jährlichen Stundenkontingents geht es um die Bedürfnisse der Kinder und nicht um die zeitlichen Ressourcen der Fachpersonen.</p> <p>Je nach Diagnose ist es notwendig, dass ein Kind bis zu 90 Stunden Logopädie zugesprochen bekommt. Viele Diagnosen erfordern aber einen geringeren Stundenbedarf, der bewusst individuell ausgeschöpft wird.</p> <p>Die Selbstverwaltung des Stundenkontingents wird geschätzt.</p>
	2 Die Behandlung und Förderung mit beiden Massnahmearten im gleichen Zeitraum ist im	<p>Diese Änderung wird vom zbl abgelehnt:</p> <p>Die Verordnungsänderung würde bedeuten, dass 20-30% der Kinder mit Therapieindikation Ausnahmefälle darstellen. So viele Kinder erhalten durchschnittlich</p>

	Vorschulbereich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.	parallel durchgeführte Massnahmen. Die HFE und die Logopädinnen pflegen einen sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen; grundsätzlich wird das Setting mit Eltern, heilpädagogischer und logopädischer Fachperson gemeinsam geplant. In der logopädischen Frühtherapie werden Störungen der Kommunikation (z.B. Aussprache, Sprachverständnis, Wortschatz, Satzbau, Redefluss) und des Kauens, Essens und Schluckens therapiert. Die Aufgabe der HFE besteht nicht nur in der therapeutischen Arbeit mit dem Kind, u.a. berät sie Eltern, betreut ein Kind in einer heilpädagogischen Gruppe und unterhält Kontakte mit ausserfamiliären, familienunterstützenden Einrichtungen. Die gemeinsame Arbeit mit einem Kind ist demzufolge wertvoll und absolut sinnvoll. Nicht zuletzt soll im Sinne der ICF der Bedarf nach Therapie und Förderung ausschlaggebend sein, nicht das Angebot derer.
	³ Die Behandlung und Förderung umfasst im Nachschulbereich pro Massnahmeart jährlich höchstens 75 Stunden.	Die Änderung wird akzeptiert. Im Normalfall wird das Kontingent kaum ausgeschöpft; Begleitungen bei Mehrfachbehinderungen, Begleitungen während einer Berufslehre, einer Änderung der angehenden beruflichen Laufbahn oder der Einstieg in die erste Arbeitsstelle erfordern aber deutlich mehr Unterstützung.
e. Dauer der Logopädie	e. Dauer der sonderpädagogischen Massnahmen	
§ 9. Logopädische Massnahmen sind bis spätestens Ende Dezember des Jahres abzuschliessen, in dem ein Kind in die Volksschule eintritt.	§ 9. 1 Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich besteht bis zum Eintritt in die Volksschule.	Diese Änderung wird akzeptiert. Eine Verlängerung der logopädischen Massnahmen für Übertrittsgespräche kann in gewissen Fällen dazu dienen, die Start- und Übergangsphase fürs Kind und sein Umfeld nachhaltig positiv zu gestalten.
³ Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt bis spätestens drei Monate vor Ablauf	³ Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der	Diese Änderung wird vom zbl abgelehnt. Es geht darum, Kinder im Vorschulbereich zu erfassen und die weitere sprachliche Unterstützung aufzugleisen .

<p>der Anspruchsberechtig- ung gemäss §§ 29 und 30 KJHG.</p>	<p>Anspruchsberechtigung gemäss § 9.</p>	<p>Auch wenn keine logopädische Therapie mehr stattfinden kann, müssen sprachauffällige Kinder auch noch innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Kindergarteneintritt erfasst werden und dürfen während 6 Monaten nicht in einer Versorgungslücke landen! Zusammen mit der Schulgemeinde muss die Logopädin bei spät angemeldeten Kindern die weiterführenden Massnahmen unbedingt noch vor Kindergarteneintritt aufgleisen helfen (z.B. Förderung in Deutsch-als Zweitsprache-Gruppen, Zuweisung zu Stunden der Heilpädagogin oder die Zuteilung zu einer Assistentin im Kindergarten).</p> <p>Die Zuständigkeit des AJB für diese Kinder und ihre Familien muss während der ganzen Vorkindergartenzeit gewährleistet bleiben, um wichtige Vorarbeit für den Kindergarten oder den Kontakt zu den Schulgemeinden herzustellen. Die Misere der langen Wartefristen bis zur Abklärung darf nicht über diese Verordnung geregelt werden.</p> <p>Es geht nicht, dass die anfallenden Kosten eines schlecht vorbereiteten Schuleintritts einfach den Schulgemeinden zugeschoben werden. Für den Frühbereich ist das AJB zuständig!</p>
--	--	--

Freundliche Grüsse

Marc Meier
Präsident zbl

Maja Sennhauser
Ressortverantwortliche Früh- und Nachschulbereich zbl